

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/122
öffentlich		
Datum 29.09.2016	Aktenzeichen II.4	Federführend: Herr Cyrkel

Betreff

Spendenannahme für das Weihnachtshilfswerk 2016

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 14.11.2016 21.11.2016	Berichterstatter Herr Schmick		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	35110.5318000 und 35110.4148000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg führt das Spendensammelverfahren für das Weihnachtshilfswerk 2016 aus.

Die Geldspenden werden entsprechend der Entscheidung des Kuratoriums und des städtischen Sozialdienstes an bedürftige Ahrensbürger Familien und Einzelpersonen verteilt.

Sachverhalt:

Das Kuratorium Weihnachtshilfswerk besteht aus der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes) sowie der Stadt Ahrensburg.

Im Fachdienst Soziale Hilfen und Wohnungsangelegenheiten werden regelmäßig jährlich ab Ende November durch Spendenaufruf und persönliche Anschreiben Spenden für das Kuratorium Weihnachtshilfswerk eingeworben.

115 Ahrensbürger Haushalte wurden im Jahr 2015 bedacht; das Spendenaufkommen betrug ca. 12.700 €.

Das Spendenaufkommen wird erfahrungsgemäß auch 2016 mehr als 10.000 € an Einzelspenden betragen, sodass gemäß § 76 (4) Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 7 (3) der Hauptsatzung die Stadtverordnetenversammlung die Annahme der Spenden beschließt.

Die Geldspenden werden entsprechend der Entscheidung des Kuratoriums an bedürftige Familien und Einzelpersonen verteilt.

Über die Annahme von Spenden, die im Einzelfall über 50 € hinausgehen, wird der Bürgermeister gemäß § 76 (4) GO einen jährlichen Bericht erstellen und der Stadtverordnetenversammlung gesondert zuleiten.

Michael Sarach
Bürgermeister